

et aleatoribus. Dann ist das Überspringen vom ersten zum zweiten *aleatoribus* ein ganz gewöhnlicher Vorgang und nicht minder ist es die spätere Vereinfachung des nun entstandenen Zitats *Cod. de alea lusu et aleatoribus l. ult.* durch Weglassung von *et aleatoribus*“.

Verschiedene fremdrechtliche Belege zu einer Stelle sind nicht immer gleich geschickt ausgewählt. Dafür nur ein Beispiel! Der erste Ausnahmefall, in dem *beruchtede lude* vor geistlichem Gericht als Zeuge zugelassen werden (Glgr. III, 3. Unterabschnitt von I 8), bezieht sich auf Simonie. Alle untersuchten Hss. zitieren demgemäß *extra de Symonia* (= X V 3), geben aber dabei drei verschiedene capita an: Ch wählt c. 3 (*si dominus*), das man allenfalls noch gelten lassen kann, aber c. *si quis* (= c. 45) in Dc — Dpi Dξ — Dσ (und noch zusätzlich zu c. 31 in Dq), das vom Versuch der Simonie spricht, deckt die Glossenstelle durchaus nicht, wohl aber kann man das von c. *licet heli* (= c. 31) behaupten, das Dπ f — Db — Hssgr. IV — Sondergr. b — De — Dq — Dg anführen und das in Dξ noch zusätzlich erscheint.

Wie gesucht zum Teil die Gegenüberstellung von sächsischem und fremdem Recht in der Glosse wirkt, zeigt sich beispielsweise bei der Glossierung von I 8 § 1: nur die Siebenzahl ist das Verbindende, wenn das vom Richter und 6 Urteilsfindern abgegebene Gerichtszeugnis über Eigen, Recht, Leib und Leben in Parallele gestellt wird zu der Bezeugung eines Testaments durch 7 (ehrenhafte) mündige römische Bürger unter Anziehung von C. VI 23, 21 pr. (*C. de testamentis l. hac consuetissima*) bei den einen, bzw. von den ebenfalls passenden Inst. II, 10 (*de testamentis ordinandis* § 3) bei den anderen Hss.

Die überwiegende Zahl der fremdrechtlichen Zitate hat nicht die Aufgabe, eine dem sächsischen Recht entgegenstehende Bestimmung des fremden Rechtes aufzuzeigen¹²⁴⁾, sondern sie bezweckt vor allem einen Vergleich zwischen beiden Rechten¹²⁵⁾. Es erhebt sich damit die Frage, inwieweit die fremdrechtlichen Zitate dem Inhalt der betreffenden Glossenstelle, zu der sie gebracht werden, entsprechen. In I 7 Gl.fssg. a sind sie alle passend gewählt, in Gl.fssg. b kann man dies aber nur etwa von der Hälfte behaupten. Das gleiche gilt für die Artt. I 8, 9, 12. Während in I 10 etwa 70 % dem deutschen Gl.text gerecht werden und in I 11 über 65 %, erreicht die Zahl der dem deutschen Gl.text gemäßen fremdrechtlichen Quellenstellen in I 13 und I 14 noch nicht 60 %.

¹²⁴⁾ Wie beispielsweise in I 6 Glgr. V hinsichtlich der beiden Zeugen des römischen Rechts beim Beweis — im Gegensatz zu den 72 Eidhelfern des Ssp.s (vgl. oben S. 477).

¹²⁵⁾ Vgl. dazu das schon in der Einleitung (auf S. 467) Gesagte.